1. FC Lauenstein e.V.
Fußball – Rodeln – Ski
96337 Lauenstein
Telefon:
Sportheim 0 92 63 / 73 51
www.FC-Lauenstein.de

Regelung §34 3.2 und 3.3 Spielordnung – Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften

Nach der geänderten Spielwertung in der Partie zwischen dem SSV Tschirn und der SG Lauenstein/Ludwigsstadt vom 26.03. (Endstand 0:4) und einer Punktstrafe von -3 Punkten für die SG bleibt für die Spielgemeinschaft mit Federführung beim 1.FC Lauenstein ein fader Beigeschmack – mal wieder.

Das Kreissportgericht Kronach begründet sein Urteil wie folgt:

Im Spiel gegen den SSV Tschirn wurden die Spieler Florian Lungmuß, Benedikt Pfeiffer, Ronny Lippert unberechtigt eingesetzt.
§ 34 RVO besagt.
Während des Spieljahres
2.1 Nach einen Einsatz in der ersten Halbzeit der höherklassigen Mannschaft darf der Spieler nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der aufstiegsberechtigten spielenden Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
2.2 Vereine, deren 1. Mannschaft nicht höher als in der Kreisliga spielen und deren untere Herrenmannschaft(en) in einer der untersten Spielklassen in Kreis eingereiht sind können zusätzlich zu 2.1 bis zu drei beliebige Spieler aus der höherklassigen Mannschaft ohne Einschränkung sowohl in den höherklassigen als auch in den unterklassigen Mannschaften einsetzen.
3.1 Die Einsatzbeschränkungen der Nr. 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.
Die beiden untersten Spielklassen im Kreis 2 sind die A Klasse und die B Klasse.
Die Verurteilung erfolgte nach § 77 RVO.
Stellungnahme lag vor und wurde berücksichtigt.

Alles soweit korrekt, wären da nicht noch zwei weitere Unterpunkte in §34. Nr.3.
Hier der komplette Absatz Nr. 3 aus §34 der Spielordnung:

3. Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften

3.1 Die Einsatzbestimmungen der Nr. 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.

Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften

3.2 Die Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften richten sich nach Abs. 2.1 mit der Einschränkung, dass in einer Spielgemeinschaft mehrerer Vereine insgesamt nur maximal drei Spieler pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden dürfen, die nur in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.

3.3 In Spielgemeinschaften, deren eigenständige Stammmannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, können zusätzlich zu 3.2 bis zu drei weitere beliebige Spieler, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

Auf diese Punkte wird im Urteil nicht eingegangen. Soll sich jeder sein eigenes Bild der Situation machen, aber für uns sieht es eindeutig so aus, das die SG Lauenstein sich nichts vorwerfen muss. Alles andere als ein Widerruf des Urteils ist gegen die Regeln der Spielordnung.

Kontaktadresse: 1. FC Lauenstein e. V., 1. Vorstand Michael Löffler, Probstzellaer Str. 9, 96337 Lauenstein
2. Vorstand Daniel Rosse, Probstzellaer Str. 12, 96337 Lauenstein
3. Vorstand/Kassier Klaus Güntsch, Gräfenthaler Str. 3a, 96337 Lauenstein
e-Mail: webmaster@fc-lauenstein.de Internet: www.fc-lauenstein.de

1. FC Lauenstein e.V.
Fußball – Rodeln – Ski
96337 Lauenstein
Telefon:
Sportheim 0 92 63 / 73 51
www.FC-Lauenstein.de

Bereits in unserer Stellungnahme argumentierten wir wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren des KSG,

wir sehen die Anschuldigungen aus der Stellungnahme 00419-15/16-KSG Co/Kr als nicht gerechtfertigt.

Folgender Fall liegt für unseren Verein vor:
Wir spielen als Spielgemeinschaft SG Lauenstein/Ludwigsstadt in der Kreisklasse und unser SG Partner TSV Ludwigsstadt spielt **eigenständig** in der Kreisliga.

Am Ostersamstag (26.03.) ergab sich dann die Situation so, das die Kreisligapartie des TSV Ludwigsstadt beim FC Kronach ausfiel.
Die Kreisklassenpartie der SG Lauenstein/Ludwigsstadt in Tschirn gegen den SSV Tschirn fand wie geplant statt. Nachdem wir die Lage geprüft hatten, entschieden wir uns nach §34 3.3 (Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften) dazu, vier Akteure des TSV 1883 Ludwigsstadt von Beginn an einzusetzen. Diese vier Spieler waren in der Vorwoche (20.03.) in der Kreisliga beim TSV Ludwigsstadt zum Einsatz gekommen (drei von Beginn, einer nach der Halbzeit).

§34 Nr.3.3 besagt:
3.3 In Spielgemeinschaften, deren eigenständige Stammmannschaften nicht höher als Kreisliga spielen, können zusätzlich zu 3.2 bis zu drei weitere beliebige Spieler, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

Hier wird auf keinen weiteren Absatz oder § verwiesen.“ – Zitat Ende

Da wir der Meinung sind das für unsere Situation §34 3.2 und 3.3 gültig ist, sehen wir uns hier im Recht. Des Weiteren erhielten wir vom Kreissportgericht ein Dokument mit Fallbeispielen zugesandt. Durch diese sehen wir uns in unserer Meinung noch bestärkt.

ORIGINALDOKUMENT:
Fall 2:
SV Musterhausen (KL)
SG Musterhausen/SV Beispieldorf

Da der SV Musterhausen auf Kreisebene spielt, gilt neben § 34 Nr. 3.2 auch Nr. 3.3 SpO:
Das heißt, dass bis zu drei Spieler, die in der 1. Mannschaft von SV Musterhausen (KL) in der ersten Halbzeit gespielt haben (zusätzlich zu den nur in der 2. Halbzeit eingesetzten maximal 3 Spielern), bei der SG Musterhausen/SV Beispieldorf mitspielen dürfen.

BEISPIEL AUF UNSERE SITUATION UMGELEGT:
Fall 2:
TSV Ludwigsstadt (KL)
SG Lauenstein/Ludwigsstadt

Da der TSV Ludwigsstadt auf Kreisebene spielt (Eigenständig), gilt neben § 34 Nr. 3.2 auch Nr. 3.3 SpO:
Das heißt, dass bis zu drei Spieler, die in der 1. Mannschaft von TSV Ludwigsstadt (KL) in der ersten Halbzeit gespielt haben (zusätzlich zu den nur in der 2. Halbzeit eingesetzten maximal 3 Spielern), bei der SG Lauenstein/Ludwigsstadt mitspielen dürfen.

Kontaktadresse: 1. FC Lauenstein e. V., 1. Vorstand Michael Löffler, Probstzellaer Str. 9, 96337 Lauenstein
2. Vorstand Daniel Rosse, Probstzellaer Str. 12, 96337 Lauenstein
3. Vorstand/Kassier Klaus Güntsch, Gräfenthaler Str. 3a, 96337 Lauenstein
e-Mail: webmaster@fc-lauenstein.de Internet: www.fc-lauenstein.de

1. FC Lauenstein e.V.
Fußball – Rodeln – Ski
96337 Lauenstein
Telefon:
Sportheim 0 92 63 / 73 51
www.FC-Lauenstein.de

Nach Urteilsspruch am Montag, den 11.04. (die offizielle Mail ging uns um 13.17 Uhr zu, nachdem dies im Onlineportal des FT bereits verkündet wurde!) wurde zur Klärung der Thematik der Bezirksausschuss des Sportgericht kontaktiert. Auch hier wurde auf §33 Nr.2.2 verwiesen. Ein Einspruch wäre sinnlos, da die Rechtslage so sei und es uns nur nochmals Gebühren kosten würde. Auf die Rückfrage wozu es dann eigentlich den Absatz 3.2 und 3.3 gebe, verwies man auf unsere A-Klassenmannschaft die in diese Regelung fallen würde.

Dieses Argument erscheint uns nicht korrekt, da ja bereits in §33 Nr.2.2 genau auf diese Situation der beiden untersten Klassen verwiesen wird.

Wenn also für unsere Kreisklassenmannschaft Absatz 3.2 und 3.3 nicht in Frage kommen, da das bereits in Absatz 2.2 definiert ist – wozu gibt es dann Absatz 3.2 und 3.3, wenn nicht, wie die Überschrift besagt für „Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften“?

Schlicht und ergreifend fehlen die stichhaltigen Argumente für den Urteilsspruch. Eine unklare und verwirrende Regelauslegung dagegen ist Fakt.

Der Fall wird besonders brisant, da diese Regelung auch für vergangen Spielzeiten fraglich wäre.
z.B. SG Nordhalben/SV Wolfersgrün/Neuengrün in den Spielzeiten 2014/15 und 2013/14.

Unsere Einsprüche im Bezirk bzw. dann auch vor dem Verband wurden dann mit der Begründung abgewehrt, - ZITAT

> Bei der Überprüfung, ob Spieler in verschiedenen Mannschaften eingesetzt werden können, ist – wie bei jedem Gesetz – der entsprechende Paragraph von Beginn an zu lesen und jede Ziffer nacheinander durchzugehen.

Man geht ab Ziffer 2.1. nacheinander jeden Punkt durch und prüft dessen Richtigkeit mit dem darauf folgenden. Bei Ziffer 2.3. und 2.4. mit der Überschrift „Zum Spieljahresende“ und der von uns immer angegebenen Ziffer 3 gibt man an – ZITAT

> Da das Spieljahresende Ende März noch nicht bevorstand können Ziffern 2.3 und 2.4 außer Acht gelassen werden. Ziffer 3. regelt die Einsatzbeschränkungen bei Spielgemeinschaften und stellt hierbei zuvorderst in 3.1 klar, dass die Einsatzbestimmungen der Nr. 2 auch für Spielgemeinschaften gelten. Dementsprechend gilt das oben beschriebene, wonach weder gemäß 2.1 noch gemäß 2.2 eine Einsatzmöglichkeit für die drei Spieler, welche am 20.03.2016 in der Kreisliga spielten, in der Kreisklasse bestand. Auch wenn 3.2 und 3.3 mit der nicht amtlichen Überschrift „Spielgemeinschaft mit eigenständigen Stammmannschaften“ überschrieben ist, so gelten uneingeschränkt weiterhin wegen des allgemeinen Verweises in 3.1 auf Ziffer 2. die dortigen Bestimmungen.

Unser Fazit zur Situation ist folgendes:
Es ist nach wie vor unklar, warum es einen §33 Nr.3.2 und 3 gibt, wenn bereits alles was Spielgemeinschaften betrifft vorher in §33 Nr.3.1 abgewürgt wird. Auf die Frage in welcher Situation und für welche Mannschaftsart §33 Nr.3.2. und 3.3. greift, steht bis heute eine Antwort aus.

Kontaktadresse: 1. FC Lauenstein e. V., 1. Vorstand Michael Löffler, Probstzellaer Str. 9, 96337 Lauenstein
2. Vorstand Daniel Rosse, Probstzellaer Str. 12, 96337 Lauenstein
3. Vorstand/Kassier Klaus Güntsch, Gräfenthaler Str. 3a, 96337 Lauenstein
e-Mail: webmaster@fc-lauenstein.de Internet: www.fc-lauenstein.de

1. FC Lauenstein e.V.
Fußball – Rodeln – Ski
96337 Lauenstein
Telefon:
Sportheim 0 92 63 / 73 51
www.FC-Lauenstein.de

Wir möchten uns bei den beteiligten Personen im Bezirkssportgericht für die offene und kooperative Zusammenarbeit bedanken.
Lediglich die nicht final geklärte Rechtslauslegung macht uns nach wie vor Nachdenklich. Hier sollte seitens des BFV ein klar, für alle verständlicher §34 niedergeschrieben werden! Oder ist das so gewollt, da man ja in solchen Fällen mal wieder eine kräftige Finanzspritze von den verurteilten Vereinen bekommt, die sich keine eigene Rechtsabteilung leisten können? Bei mittlerweile fast 500,- € Gerichtsgebühren und einer trotzdem nicht klaren Begründung ist das alles sehr dubios.

Interessant bleibt abzuwarten ob es in naher Zukunft eventuell eine Änderung der Spielordnung gibt. Wenn es eine geben sollte, stellt sich uns die Frage – Warum wohl?

Mit freundlichen Grüßen,
Daniel Rosse
2.Vorsitzender
1.FC Lauenstein

Kontaktadresse: 1. FC Lauenstein e. V., 1. Vorstand Michael Löffler, Probstzellaer Str. 9, 96337 Lauenstein
2. Vorstand Daniel Rosse, Probstzellaer Str. 12, 96337 Lauenstein
3. Vorstand/Kassier Klaus Güntsch, Gräfenthaler Str. 3a, 96337 Lauenstein
e-Mail: webmaster@fc-lauenstein.de Internet: www.fc-lauenstein.de